

**Geschäftsordnung  
des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Speyer  
(Gestaltungsbeirat – GBR)**

**Präambel**

Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Der Gestaltungsbeirat ist ein unterstützendes Organ der Stadt Speyer. Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Fachverwaltung in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und für die Verwaltung zu geben.

**§ 1**

**Aufgabenstellung**

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben und städtebaulichen Planungen im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen. Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

**§ 2**

**Zusammensetzung, Dauer, Bestellung**

- (1) Der Beirat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Stadtrat der Stadt Speyer auf Vorschlag der Verwaltung, welche sich mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz abstimmt, berufen.
- (3) Die Mitglieder sind Fachleute in den Gebieten Architektur, Denkmalschutz, Städtebau, Stadtsoziologie, Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur. Sie sollten die Qualifikation zum Preisrichter besitzen.
- (4) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats dürfen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben.
- (5) Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.

- (6) Eine Beiratsperiode dauert in der Regel vier Jahre. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle wird von Fachbereich 5, Abteilung 510 Bauverwaltung geführt. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor und nach. Die Geschäftsstelle erstellt eine Tagesordnung. Über die durch den Stadtrat bestätigten Haushaltsmittel verfügt die Geschäftsstelle.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit des Beirats**

- (1) Der Gestaltungsbeirat beurteilt obligatorisch alle privaten und öffentlichen Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung das Stadtbild und dessen Entwicklung prägen.
- (2) Hierzu zählen insbesondere folgende Vorhaben:
- stadtbild-bedeutsame Bauanträge,
  - Vorplanungen zu Gebäuden und Quartieren,
  - landschaftsplanerische Vorhaben,
  - Planungen im Rahmen von Bauleitplänen,
  - sonstige Vorhaben oder Studien von Bedeutung für das Stadtbild oder
  - Planungen im öffentlichen Raum insbesondere Straßen-, Platz- und Freiflächengestaltungen.
- (3) Der Gestaltungsbeirat berät auch über:
- bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe,
  - Projekte in städtebaulich und stadträumlich relevanten Bereichen im Umfeld von Welterbestätten.
- (4) Die Vorhaben werden vom Fachbereich 5 benannt oder der BPA / Stadtrat hat die Möglichkeit Vorhaben in den Gestaltungsbeirat zu verweisen.
- (5) Der Gestaltungsbeirat kann sich auf Antrag des Bauherrn mit dessen Bauvorhaben befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat. Die anteiligen Sitzungskosten nach § 4 Absatz 5 Satz 1 sind vom Bauherrn zu tragen.
- (6) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht.
- (7) Alle Bauvorhaben und Entwicklungen, für die Baurecht neu geschaffen werden muss, sind dem Gestaltungsbeirat vorzulegen. Die Kosten hierfür sind durch den Investor zu tragen.

## **§ 5**

### **Sitzungsturnus und Geschäftsgang**

- (1) Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von zwei bis drei Monaten (4 - 5mal im Jahr). Die Termine werden für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt.
- (2) Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle; die vorläufige Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit / Stimmrecht**

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (also 3), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus in eigener Verantwortung ihre Befangenheit in Anlehnung an die jeweils gültige Kommunalverfassung.

## **§ 7**

### **Beiratssitzung**

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich, es sei denn, der Bauherr widerspricht und es sind schutzbedürftige Interessen des Bauherrn oder eines Dritten berührt. In diesem Fall erfolgt die Vorstellung des Projekts in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vorhaben werden vorzugsweise durch den Antragssteller oder seinen Bevollmächtigten ansonsten durch die Verwaltung vorgestellt.
- (2) An den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Gestaltungsbeirats können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:
  - Oberbürgermeister / Baudezernent,
  - Fachbereichsleitung Stadtentwicklung/Bauwesen,
  - Mitarbeiter des FB Stadtentwicklung/Bauwesen nach Entscheidung durch die Fachbereichsleitung,
  - Je 1 Sprecher oder deren Vertreter der im Bau- und Planungsausschuss vertretenen Parteifractionen. Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Stadtratsmandats,
  - Sonderfachleute (zum Beispiel Denkmalschutz, Baukunst, Verkehr, Grünplanung, etc.) auf Einladung der Geschäftsstelle.
- (3) Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme.  
Die Stellungnahme ist dem Bauherrn und dem Architekten / Planer bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Erneute Beratung eines Vorhabens**

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so kann dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung eingeräumt werden. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben kann dem Beirat nach Überarbeitung wieder vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherren und Architekten bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

## **§ 10**

### **Information der Öffentlichkeit**

Die Stadt berichtet in der Regel im Bauausschuss öffentlich über die Beratungsergebnisse des Gestaltungsbeirats sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte, es sei denn das Projekt wurde in einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirats behandelt.

Die Stadt Speyer berichtet darüber hinaus in ansprechender Form und in regelmäßigen Abständen öffentlich, z.B. im Internet, über die Arbeit des Gestaltungsbeirates sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

## **§ 11**

### **Vergütung der Beiratsmitglieder**

Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Gestaltungsbeirat Aufwendungsersatz sowie ein Honorar, das sich an der Vergütung von Fachpreisrichtern orientiert. Als Grundlage hierfür dient die Empfehlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz über die „Aufwandsentschädigung für Preisrichter sowie Vergütung der Sachverständigen und Vorprüfer“. Es wird der Wert „Preisgericht je Tag“ und hierbei ein mittlerer Ansatz von 1100 € bzw. bei einem halben Tag 600 € angenommen. Reisekosten werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz erstattet.